

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 29

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 11. Dezember 2020

Nummer 14



Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

– Schiedsperson –

Auf der Grundlage des Schiedsstellengesetz (SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I /00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]) wurde für die Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Herr Sven Böhm

als Schiedsperson durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 27.08.2020 gewählt. Herr Böhm wurde am 06.11.2020 durch den Direktor des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) verpflichtet.

Des Weiteren wurde für die Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Herr Nino Kretschmann

als stellvertretende Schiedsperson durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 29.10.2020 gewählt. Herr Kretschmann wurde am 13.11.2020 durch den Direktor des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) verpflichtet.

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird regelmäßig am ersten Dienstag eines jeden Monats, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) im Zimmer 320 durchgeführt.

Schriftliche Anfragen, Anträge oder ähnliches können an folgende Anschrift gesendet werden:

Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald)

Postfach 1551

15905 Lübben (Spreewald)

Lübben (Spreewald), 24.11.2020



Lars Kolan

Bürgermeister

der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Schulanmeldung für SchulanfängerInnen im Jahr 2021

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S. 15) **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2014 bis 30. September 2015) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2021 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.
In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2021, jedoch vor dem 01. August 2022 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der jeweils zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Die Zuordnung zur zuständige Grundschule erfolgt gemäß der aktuellen Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der hier genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2016.

Für die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule) wurde der Schulbezirk I und für die Liuba-Grundschule (2. Grundschule) der Schulbezirk II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, in dem die Zuordnung der Straßen sowohl zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, als auch zur Liuba-Grundschule erfolgt. Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2021/2022 ist aus der Anlage zu entnehmen. Diese Zuordnung gilt auch für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Kinder.

Die Anmeldung der SchulanfängerInnen bei der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten **unter Vorlage der Geburtsurkunde und mit dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers/der Schulanfängerin.**

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 03. August 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 25], S. 505), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur SprachfestFörderverordnung vom 27. Juli 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 49]) hingewiesen.

Die Teilnahmebestätigung ist gemäß § 4 Absatz 1 der Grundschulverordnung bei der Anmeldung in der zuständigen Schule von den Eltern/Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, sind vom Verfahren der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung befreit. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann.

Der entsprechende Befreiungsnachweis ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Termine der Schulanmeldung:

Die Schulanmeldungen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 4066 erfolgen am 07.01., 11.01., 12.01., 13.01., 14.01., 18.01. und 19.01.2021. Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldungen die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen für SchulanfängerInnen der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule statt.

Für SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 7204 erfolgen die Schulanmeldungen am 09.02., 10.02., 11.02., 15.02. und 18.02.2021. Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule gesondert statt.

Die Anmeldetermine werden den Eltern/Personensorgeberechtigten von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt. Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten die Schulleitungen der Grundschulen sowie Frau Hill (Tel.: 03546 792509)/Sachgebiet Bildung und Sport der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gern zur Verfügung.

Anlage:

Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2021/2022

Zuordnung zur 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule), Dreilindenweg 20/

Schulbezirk III/1:

Am Bahnhof	Ellerborn	Podeckaweg
Am Burglehn	Feldstraße	Schänkenweg
Am Hirsewinkel	Gartenstraße	Schoberweg
Am Neuhaus	Geschwister-Scholl-Straße	Schulstraße
Am Südbahnhof	Kastanienallee	Spreestraße
Am Teich	Kimpernweg	Steinkirchener Dorfstraße
An der Feuerwache	Kurze Straße	Thomas-Müntzer-Straße

Ausbau	Langer Rücken	Töpferweg
Birkenstraße	Laubenstraße	Treppendorfer Straße
Birkenweg	Logenstraße	Weinbergstraße
Blumenfelde	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Breitscheidstraße	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst
Cottbuser Straße	Märkische Straße	
Dorfau	Mühlbergweg	
Eisenbahnstraße	Neuendorfer Dorfstraße	

Zuordnung zur 2. Grundschule (Liuba-Grundschule), Wettiner Straße 1/

Schulbezirk III/2:

Akazienstraße	Brauhausgasse	Majoransheide
Am Eichengrund	Breite Straße	Mittelstraße
Am Güterbahnhof	Brunnenstraße	Parkstraße
Am Markt	Burglehnstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Am Schutzgraben	Eschenallee	Spielbergstraße
Am Wäldchen	Friedensstraße	Sternstraße
Badergasse	Hainmühlenweg	Treppendorfer Dorfstraße
Bahnhofstraße	Hartmannsdorfer Straße	Waisenstraße
Baumgasse	Heideweg	Waldstraße
Bergstraße	Hubertusweg	
Berliner Chaussee	Jägerstraße	
Blumenstraße	Lindenstraße	

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 09.09.2020



Lars Kolan
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

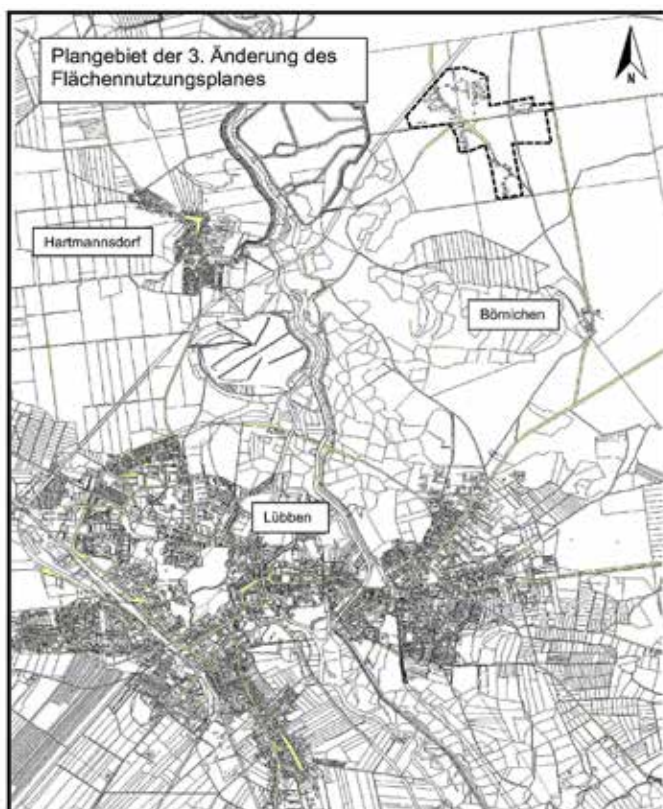
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat am 29.10.2020 den Beschluss Nr. 2020/113 zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit folgender Nutzungen:

- Entsorgung von Munition, Explosivstoffen und explosivstoffhaltigen Gegenständen jeder Art entsprechend der bisher vorliegenden Genehmigungen,
- Recycling von Pyrotechnik jeglicher Art,
- Zerlegung und Recycling von Großbatterien,
- Recycling von Katalysatoren sowie
- Veredlung der aus dem Recycling gewonnenen Sprengstoffen und Herstellung von Nitromethanboostern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes an der Straße Börnichen 99 umfasst mit einer ca. 64 ha großen Fläche die Flurstücke 4, 5, 12, 13, 14, 15/1, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146 und 147 der Flur 24 in der Gemarkung Lübben.

Die Lage des Plangebietes wird in der nachfolgenden Karte umgrenzt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.



Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Spreewerk Börnichen“ durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben beschloss weitergehend die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Art und Weise sowie der Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird gesondert bekanntgegeben.

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 30. November 2020



Lars Kolan
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat am 29.10.2020 den Beschluss Nr. 2020/017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“ gefasst.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit folgender Nutzungen:

- Entsorgung von Munition, Explosivstoffen und explosivstoffhaltigen Gegenständen jeder Art entsprechend der bisher vorliegenden Genehmigungen,
- Recycling von Pyrotechnik jeglicher Art,
- Zerlegung und Recycling von Großbatterien,
- Recycling von Katalysatoren sowie
- Veredlung der aus dem Recycling gewonnenen Sprengstoffen und Herstellung von Nitromethanboostern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes an der Straße Börnichen 99 umfasst mit einer ca. 64 ha großen Fläche die Flurstücke 4, 5, 12, 13, 14, 15/1, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146 und 147 der Flur 24 in der Gemarkung Lübben.

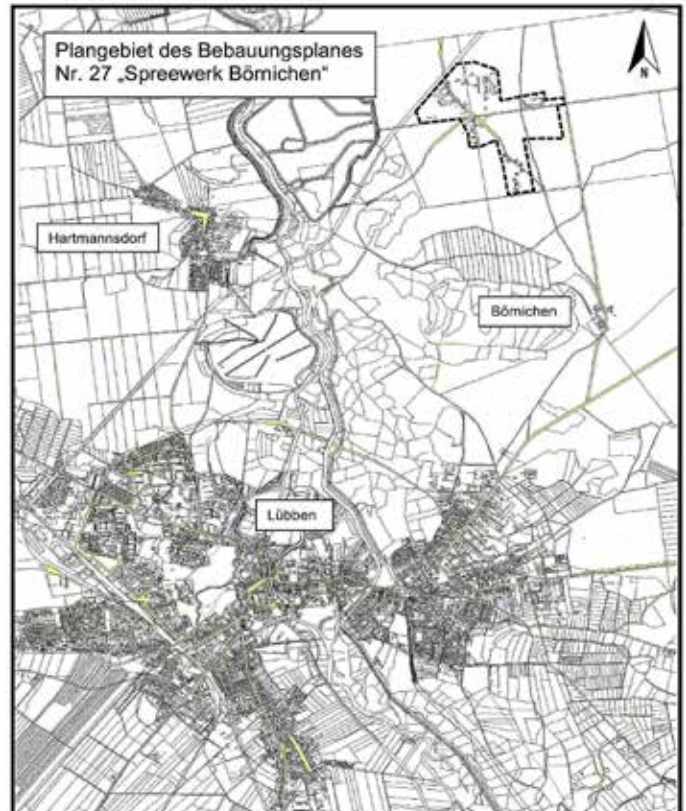
Die Lage des Plangebietes wird in der nachfolgenden Karte umgrenzt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß §§ 2 – 10 BauGB mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan „Spreewerk Börnichen“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben beschloss weitergehend die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.



Art und Weise sowie der Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird gesondert bekanntgegeben.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 30. November 2020



Lars Kolan
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat am 29.10.2020 den Beschluss Nr. 2020/130 zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 20 ha befindet sich beidseitig der Bahnlinie Berlin – Cottbus und liegt ca. 600 m westlich des Ortsteils Groß Lubolz. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Schönwalder Straße.

Die Vorhabenfläche gliedert sich, geteilt durch die querende Bahntrasse, in zwei Teilbereiche und umfasst die Flurstücke 125, 149, 150 und 192 tw. der Flur 1 sowie die Flurstücke 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62 tw., 63, 64, 65, 66, 69 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 73 tw., 74 tw., 93, 94 und 95 tw. der Flur 2 der Gemarkung Groß Lubolz. Die Lage des Plangebietes wird in der nachfolgenden Karte umgrenzt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.



Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Lubolz“ durchgeführt. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 30. November 2020

Lars Kolan
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat am 29.10.2020 den Beschluss Nr. 2020/127 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ gefasst.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 20 ha befindet sich beidseitig der Bahnlinie Berlin – Cottbus und liegt ca. 600 m westlich des Ortsteils Groß Lubolz. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Schönwalder Straße.

Die Vorhabenfläche gliedert sich, geteilt durch die querende Bahntrasse, in zwei Teilbereiche und umfasst die Flurstücke 125, 149, 150 und 192 tw. der Flur 1 sowie die Flurstücke 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62 tw., 63, 64, 65, 66, 69 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 73 tw., 74 tw., 93, 94 und 95 tw. der Flur 2 der Gemarkung Groß Lubolz. Die Lage des Plangebietes wird in der nachfolgenden Karte umgrenzt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß §§ 2 – 10 BauGB mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Groß Lubolz“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 30. November 2020

Lars Kolan
Bürgermeister

Bekanntmachung: Teileinzug Burglehner Straße

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beabsichtigt einen Teil der Burglehner Straße einzuziehen.

Die Burglehner Straße ist laut Einigungsvertrag in einer Länge von 289 m gewidmet. Für die danach in der Örtlichkeit vorhandene Straße ist keine Widmungsverfügung vorhanden. Die in der Karte markierte Teilstrecke (ca. 85 m) der Burglehner Straße hat nur eine sehr geringe Bedeutung für den öffentlichen Verkehr. Zur Teileinziehung liegt ein Beschluss des Ortsbeirates Radensdorf vor.

Hiermit macht die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) die Absicht der Teileinziehung bekannt.



Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Berlin, November 2020

Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Telefon 7 90
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,50 € oder zum Abopreis von 42,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 24,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Statistik des Bauabgangs
Land Brandenburg

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 32
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Sie erreichen uns über
Telefon: 030 9021-3036/3037/3038
Telefax: 030 9028-4014
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

1 Allgemeine Angaben 1

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____
 Anschrift: _____

Anschrift des Gebäudes

Straße, _____
 Nummer: _____
 Postleitzahl, _____
 Ort: _____

_____ Bauscheinnummer/Aktenzeichen

_____ Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Gemeinde _____
 Gemeindeteil _____

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

_____ / _____
 Monat Jahr

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer	1 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung	6 <input type="checkbox"/>
Unternehmen			
Wohnungsunter- nehmen	2 <input type="checkbox"/>		
Immobilienfonds	3 <input type="checkbox"/>	Privater Haushalt	7 <input type="checkbox"/>
Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei	4 <input type="checkbox"/>	Organisation ohne Erwerbszweck	8 <input type="checkbox"/>
Produzierendes Gewerbe	5 <input type="checkbox"/>		

2 Art und Alter des Gebäudes 2

Wohngebäude (ohne Wohnheim)
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) 1

Wohnheim 2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

_____ (z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
Bitte ankreuzen.

vor 1919	1 <input type="checkbox"/>	1987–1990	5 <input type="checkbox"/>
1919–1948	2 <input type="checkbox"/>	1991–1995	6 <input type="checkbox"/>
1949–1978	3 <input type="checkbox"/>	1996–2010	7 <input type="checkbox"/>
1979–1986	4 <input type="checkbox"/>	2011 und später	8 <input type="checkbox"/>

3 Umfang des Bauabgangs 3

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | | | |
|--|----------------------------|--|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 <input type="checkbox"/> | | |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

- | | | | | |
|--|----------------------------|----|------|----------------------------|
| Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? | 8 <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | 9 <input type="checkbox"/> |
|--|----------------------------|----|------|----------------------------|

5 Größe des Bauabgangs 5

Identifikationsnummer

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 Räumen oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

Straßenschlüssel

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt